

Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

Abschnitt A (Umspannwerk Vieselbach -
Regelzonengrenze)

Wasserrechtliche Anträge



Berlin, 31.07.2023

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Sophia Linke

T +49 (0)30 5150-3269

sophia.linke@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

TNL Energie GmbH
Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 Ausbau Stromnetze
Referat 807
Heinrich-Hertz-Str. 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	4
II	Abbildungsverzeichnis.....	5
III	Abkürzungsverzeichnis.....	6
1	Veranlassung.....	8
2	Rechtliche Grundlagen.....	9
3	Wasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet	13
4	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG (§ 8 WHG)	23
5	Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜRWG i.V.m. § 49 WHG) .	26
6	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜRWG i. V. m. § 36 WHG)	27
7	Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 29 THÜRWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG)	30
8	Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)	33
9	Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen	42
10	Zusammenfassung	44
11	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	46

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potenzial der betroffenen OWK für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (BFG 2022)	14
Tabelle 2: Chemischer Zustand der betroffenen OWK (BFG 2022)	16
Tabelle 3: Mengenmäßiger und chemischer Zustand der betroffenen GWK für den 3. BWZ (BFG 2022)	17
Tabelle 4: Übersicht über im Grundwasserbereich zu errichtende Mastfundamente (Tiefengründung) (nach TIG 2023)	24
Tabelle 5: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten	33
Tabelle 6: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1970)	34
Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1979)	35
Tabelle 8: Übersicht der baubedingten Inanspruchnahmen in ÜSG	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen der UW Vieselbach und Mast 312	19
Abbildung 2: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 313 und 247	20
Abbildung 3: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 249 und 194	21
Abbildung 4: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 195 und 134 (Regelzonengrenze)	22
Abbildung 5: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 276 und 278	38
Abbildung 6: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 330	40
Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 174	41

II Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
§	Paragraf
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EOK	Erdoberkante
GKZ	Gewässerkennzahl
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
m	Meter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NHN	Normalhöhennull
Rn.	Randnummer
S.	Satz
TGL	Technische Grundlage
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
ÜSG	Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Zif.	Ziffer
------	--------

1 Veranlassung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Rahmen der Energiewende und der damit verbundenen bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes für den in ihrer Regelzone liegenden Freileitungs-Abschnitt Umspannwerk (UW) Vieselbach – Regelzonengrenze (Mast 134) die Umsetzung des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG aufgeführten Vorhabens 12 „Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die Erhöhung der Stromtragfähigkeit im Abschnitt Vieselbach bis zur Regelzonengrenze ist Teil der notwendigen, dauerhaften Erhöhung der Übertragungskapazität der bestehenden 380-kV-Freileitung zwischen dem UW Vieselbach (Thüringen) und dem UW Mecklar (Hessen).

Die geplante Leistungserhöhung von 2.520 A auf 4.000 A erfolgt durch die Ersetzung der vorhandenen Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile (HTLS) (Umbeseilung). Die HTLS ermöglichen allein durch eine höhere mögliche Erwärmung auf ca. 150 °C bei vergleichsweise geringem Durchhang einen höheren Stromtransport als die bestehenden Leiterseile, die auf eine Erwärmung von ca. 80 °C limitiert sind. Der Querschnitt und die Anzahl der Leiterseile bleiben hierbei unverändert. Aufgrund der Unterschreitung von Mindestbodenabständen müssen außerdem 28 Tragmaste der Bestandsleitung durch höhere Maste standortgleich ersatzneugebaut werden, der Trassenverlauf bleibt somit unverändert.

Am 27.08.2021 wurde seitens der 50Hertz der Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Die Antragskonferenz fand am 09.11.2021 statt, unter anderem mit Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit. Mit Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren am 28.01.2022 erfolgt nunmehr die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen für das Anhörungsverfahren als nächstem Schritt zur Planfeststellung.

Dazu gehört der Wunsch der Behörde, zwischen den von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfassten und nicht erfassten Zulassungsentscheidungen zu differenzieren und ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse separat zu beantragen. Unter Berücksichtigung des Praxisleitfadens Netzausbau des BMWi – wonach der Gewässerschutz bei Änderung einer bestehenden Freileitung nicht zu den wesentlichen umweltrechtlichen Anforderungen gezählt wird (S. 82, Tabelle 7) – soll den behördlichen Anforderungen in der vorliegenden Unterlage Rechnung getragen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden Anträge bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz (THÜR WG). Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt.

Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG (§ 8 WHG)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar, ebenso nach Nr. 4 das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Gewässerbenutzungen sind nach § 8 Abs. 1 WHG zulassungspflichtig: Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße Änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind (BVerwG, Hinweisbeschluss v. 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, Rn. 50).

Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜR WG i.V.m. § 49 WHG)

Die erforderlichen Baugruben, das Einbringen der neuen Fundamente bzw. das Verfüllen nach dem Rückbau alter Fundamente auf grundwassernahen Standorten können zugleich Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG darstellen: *„Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann“*. Zusätzlich bestimmt § 41 Abs. 1 THÜR WG, dass eine Erlaubnispflicht dann besteht, wenn eine UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 Nr. 13.4 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) besteht. § 41 Abs. 2 THÜR WG erweitert die Frist der vorausgehenden Anzeige von einem auf drei Monate. Im Sinne der Erforderlichkeit einer Erlaubnis ist hier zu prüfen, ob die Anforderungen des § 49 WHG und des § 41 THÜR WG nach Art und Umfang des geplanten Vorhabens zu einer bloßen Anzeigepflicht führen oder ob die Bedingungen einer Erlaubnispflicht erfüllt werden.

Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜR WG i. V. m. § 36 WHG)

Nach § 36 Abs. 1 WHG sind *„Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern [...] so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist“*. Ergänzend bestimmt § 28 THÜR WG eine allgemeine Genehmigungspflicht für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG, die jedoch nach § 28 Abs. 4 THÜR WG durch andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzt wird. Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 36 WHG und § 28 THÜR WG konzentrierende Wirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Vorhabenbedingt werden 28 Tragmaste standortgleich ersatzneugebaut, außerdem wird die Bestandsleitung umbeseilt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es sich um Anlagen i.S.d. § 28 THÜRWG i. V. m. § 36 WHG handelt und eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG)

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen *"der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen"*. Gemäß § 38 Abs. 2 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen *"das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante"*. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Der § 29 THÜRWG bestimmt abweichend von § 38 WHG eine Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von 10 m. Im Gewässerrandstreifen ist *"das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern"* verboten (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Von diesen Verboten kann nach § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilt werden, *"wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt."*

Mit der geplanten Umbeseilung und dem Ersatzneubau von Masten sind Bautätigkeiten in Gewässernähe verbunden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es zu genehmigungsbedürftigen Eingriffen in Ufergehölze im Gewässerrandstreifen kommt.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 38 WHG konzentrierende Wirkung.

Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)

Gem. § 45 Abs. 1 THÜRWG i.V.m. § 52 Abs. 1 WHG können in nach § 51 WHG festgesetzten Wasserschutzgebieten, *"soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden"*. Von den möglichen gesetzlichen Verboten und Einschränkungen zur Gewährleistung des Schutzzwecks von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen, *"wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."*

Es ist daher der Bestand an Wasserschutzgebieten und deren Schutzgebietsbestimmungen im Bereich der Leitungstrasse zu prüfen und bei Erforderlichkeit eine Befreiung zu beantragen.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 52 Abs. 1 WHG konzentrierende Wirkung.

Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG sind „[...] Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“. Der Sicherung der Flächen für den Wasserrückhalt wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind daher grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 WHG).

„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt“ (§ 78 Abs. 4 WHG). „Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 [des § 78 WHG] entsprechend.“ (§ 78 Abs. 8 WHG). Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Abs. 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall genehmigen, wenn „(1) das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder (2) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können“.

In § 78a WHG werden die Verbote und Einschränkungen des § 78 durch weitere Schutzvorschriften ergänzt. § 78a Abs. 1 nennt weitere Vorhaben und Handlungen, die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt sind: „1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden [...], 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, [...]“.

Die zuständige Behörde kann allerdings nach § 78a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen nach Abs. 1 zulassen, wenn „1. die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.“

Der § 78a WHG definiert darüber hinaus weitere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gemäß Abs. 1 sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt: „1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deich-

unterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.“ (§ 78a Abs. 2 WHG).

Der § 54 THÜRWG trifft ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen der §§ 78 und 78a WHG, die das Vorhaben im Einzelnen jedoch nicht betreffen.

Werden Masten innerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet oder erweitert, ist zu prüfen, ob es aufgrund des Raumbedarfs von Masten und Leiterseilen bzw. während der Bautätigkeiten zu Veränderungen/ Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses kommen kann und ob der Retentionsraum reduziert oder der Hochwasserabfluss behindert werden können. Entsprechende Bautätigkeiten im Rahmen des Vorhabens erfordern diesbezüglich eine wasserrechtliche Antragsstellung (gemäß § 78 Abs. 5 sowie § 78a Abs. 2 WHG) und sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 78 Abs. 5 sowie § 78a Abs. 2 WHG konzentrierende Wirkung.

3 Wasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet

Wasserkörper

Der Abschnitt A des BBPIG-Vorhabens Nr. 12 quert zehn berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWK) (BFG 2022). Davon befinden sich vier in der Flussgebietseinheit Weser im Koordinierungsraum Werra sowie weitere sechs in der Flussgebietseinheit Elbe im Koordinierungsraum Saale. Außerdem erstrecken sich insgesamt sieben Grundwasserkörper (GWK) innerhalb des Plangebietes. Davon befinden sich drei in der Flussgebietseinheit Weser im Koordinierungsraum Werra und weitere vier GWK in der Flussgebietseinheit Elbe im Koordinierungsraum Saale. Die Gesamtbewertung für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) der vom Vorhaben betroffenen OWK sowie GWK wird in den folgenden Tabellen (Tabellen 1 bis 3) dargestellt.

Tabelle 1: Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potenzial der betroffenen OWK für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (BFG 2022)

OWK-Nummer	OWK-Name	Ökologischer/-s Zustand/Potenzial gesamt	Makrophyten/Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Morphologie	Durchgängigkeit	Temperaturverhältnisse	Sauerstoffhaushalt	Salzgehalt	Versauerungsstand	Stickstoffverbindungen	Phosphorverbindungen	Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN)
TH_41_68-129	Untere Werra bis Heldrabaach	schlecht	unbefriedigend	schlecht	unbefriedigend	n. e.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. e.	eingehalten	n. b.	n. e.	---
TH_4168_0-17	Untere Nesse	unbefriedigend	mäßig	gut	unbefriedigend	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	---
TH_4168_1	Obere Nesse (2)	unbefriedigend	mäßig	mäßig	unbefriedigend	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	Imidacloprid
TH_564266_0-12	Roth	schlecht	unbefriedigend	schlecht	n. v.	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	---
TH_56426_0-21	Untere Apfelstädt	mäßig	mäßig (weitere aquatische Flora)	gut	mäßig	n. b.	eingehalten	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	
TH_5642_3-2	Obere Gera (2)	mäßig	mäßig	gut	mäßig	n. b.	eingehalten	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	---

OWK-Nummer	OWK-Name	Ökologischer/s Zustand/Potenzial gesamt	Makrophyten/Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Morphologie	Durchgängigkeit	Temperaturverhältnisse	Sauerstoffhaushalt	Salzgehalt	Versauerungsstand	Stickstoffverbindungen	Phosphorverbindungen	Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN)
TH_56424_0-28	Wipfra	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	---
TH_5638-2	Mittlere Ilm	unbefriedigend	mäßig	gut	unbefriedigend	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	Nicosulfuron
TH_56434_0-33	Gramme	unbefriedigend	unbefriedigend	mäßig	mäßig	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	---

n. e.: Wert nicht eingehalten, n. b.: Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant¹, n. v.: nicht verfügbar/nicht anwendbar/unklar

Tabelle 2: Chemischer Zustand der betroffenen OWK (BFG 2022)

OWK-Nummer	OWK-Name	Chemischer Zustand gesamt	Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe	Prioritäre Stoffe mit Überschrei- tung der Umweltqualitätsnor- men (UQN)
TH_41_68-129	Untere Werra bis Heldrabach	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_4168_0-17	Untere Nesse	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Heptachlor und Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_4168_1	Obere Nesse (2)	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Heptachlor und Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_564266_0-12	Roth	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_56426_0-21	Untere Apfel- städt	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Heptachlor und Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_5642_3-2	Obere Gera (2)	nicht gut	gut	Benzo(ghi)perylen Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_56424_0-28	Wipfra	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Heptachlor und Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_5638-2	Mittlere Ilm	nicht gut	gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Quecksilber und Quecksilberver- bindungen
TH_56434_0-33	Gramme	nicht gut	nicht gut	Bromierte Diphenylether (BDE) Dichlorvos Heptachlor und Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberver- bindungen

Tabelle 3: Mengenmäßiger und chemischer Zustand der betroffenen GWK für den 3. BWZ (BfG 2022)

GWK-Nummer	GWK-Name	Mengenmäßiger Zustand	Chemischer Zustand	Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV
DEGB_DETH_4_0021	Buntsandsteinbergland – Werra	gut	schlecht	Nitrat
DEGB_DETH_4_0002	Hainich und Creuzburger Sattel	gut	gut	---
DEGB_DETH_4_0003	Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens	gut	schlecht	Nitrat
DEGB_DETH_SAL-GW-026_4	Südliches Thüringer Keuperbecken	gut	gut	---
DEGB_DETH_SAL-GW-027_1	Muschelkalk der westlichen Ilm-Saa-leplatte	gut	gut	---
DEGB_DETH_SAL-GW-008-1	Muschelkalk der nördlichen Ilm-Saa-leplatte	gut	schlecht	Nitrat
DEGB_DETH_SAL-GW-026-1	Östliches Thüringer Keuperbecken	gut	schlecht	Nitrat

Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (Rechtskräftiges ÜSG gemäß Rechtsverordnung) erstrecken sich im Plangebiet entlang der OWK „Untere Werra bis Heldrabach“ (ÜSG „Werra III“), „Untere Nesse“ („ÜSG Nesse“), „Untere Apfelstädt“ („ÜSG Apfelstädt“) und „Obere Gera (2)“ („ÜSG Gera III“). Die Freileitungstrasse quert das ÜSG „Werra III“ zwischen den Masten 140 und 142, das ÜSG „Nesse“ zwischen Mast 193 und 194 und das ÜSG „Apfelstädt“ bei Mast 282. Das ÜSG „Gera III“ wird von der Freileitungstrasse in zwei Bereichen, zwischen Mast 282 und 283 und zwischen Mast 289 und 292 gequert.

Vorläufig gesicherte ÜSG befinden sich im UR entlang der OWK „Obere Gera (2)“ (ÜSG „Gera IV“) und Wipfra („ÜSG Wipfra“). Das ÜSG „Gera IV“ wird von der Freileitungstrasse zwischen Mast 282 und 283 gequert. Das ÜSG „Wipfra“ wird zweimal zwischen Mast 293 und 294 sowie zwischen Mast 307 und 308 gequert.

Die betroffenen Überschwemmungsgebiete sind in den folgenden Abbildungen kartografisch dargestellt.

Wasserschutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „Pferdsdorf“ (festgesetzt) befindet sich im Süden von Pferdsdorf. Die Freileitungstrasse quert zwischen den Masten 137 bis 140 alle drei Schutzzonen (I, II und III). Das WSG „Bolleroda“ (festgesetzt) erstreckt sich über den südlichen Ortsteil von Bolleroda und dehnt sich westlich in Richtung Hötzelroda aus. Das in Planung befindliche WSG „Bolleroda“ umfasst den schon festgesetzten Bereich und erstreckt sich in nordöstliche, östliche und südwestliche Richtung, wobei sich nahezu die gesamte Ortschaft Beuernfeld, ausschließlich des südlichen Ortsteils, in der Schutzzone III des WSG befindet. Die Freileitungstrasse verläuft zwischen Mast 173 und 174 über den südwestliche Randbereich der Schutzzone III (festgesetzt und geplant). Das WSG „Erfurter Wasserwerke“ erstreckt sich über Erfurt im Norden, die Ortschaft Riechheim und die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen im Osten, die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, die Ortschaften Roda, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen, Ettischleben, sowie die Gemeinde Alkersleben im südlichen Verlauf, weiter über die Gemeinde Elxleben, die Ortschaften Kirchheim, Eischleben und Molsdorf nach Nesse-Apfelstädt im Westen. Zwischen den Masten 272 bis 324 und Mast 329 bis 340 verläuft die Freileitungstrasse über alle drei Schutzzonen (festgesetzt und geplant).

Die betroffenen Wasserschutzgebiete sind in den folgenden Abbildungen kartografisch dargestellt.

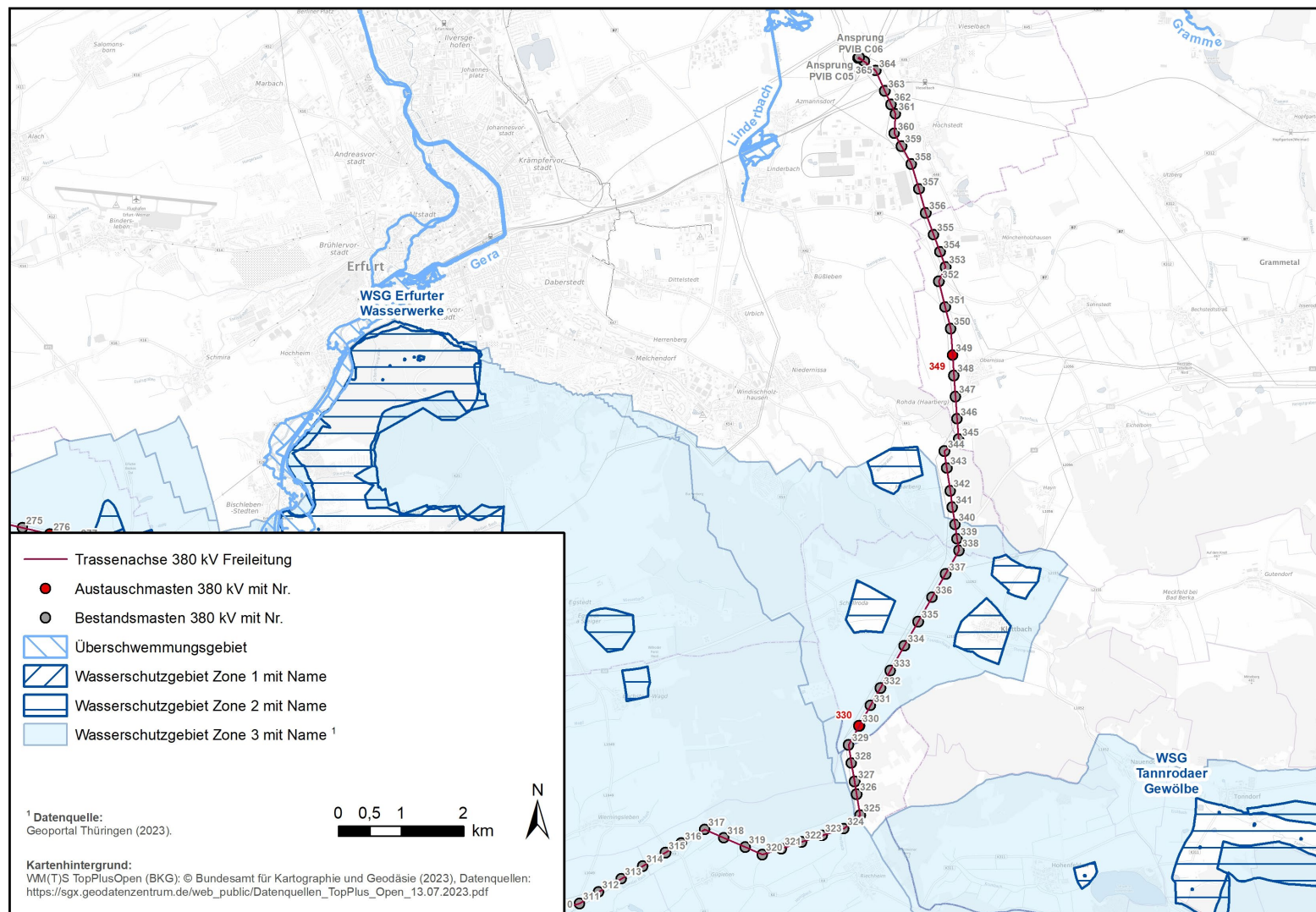


Abbildung 1: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen der UW Vieselbach und Mast 312

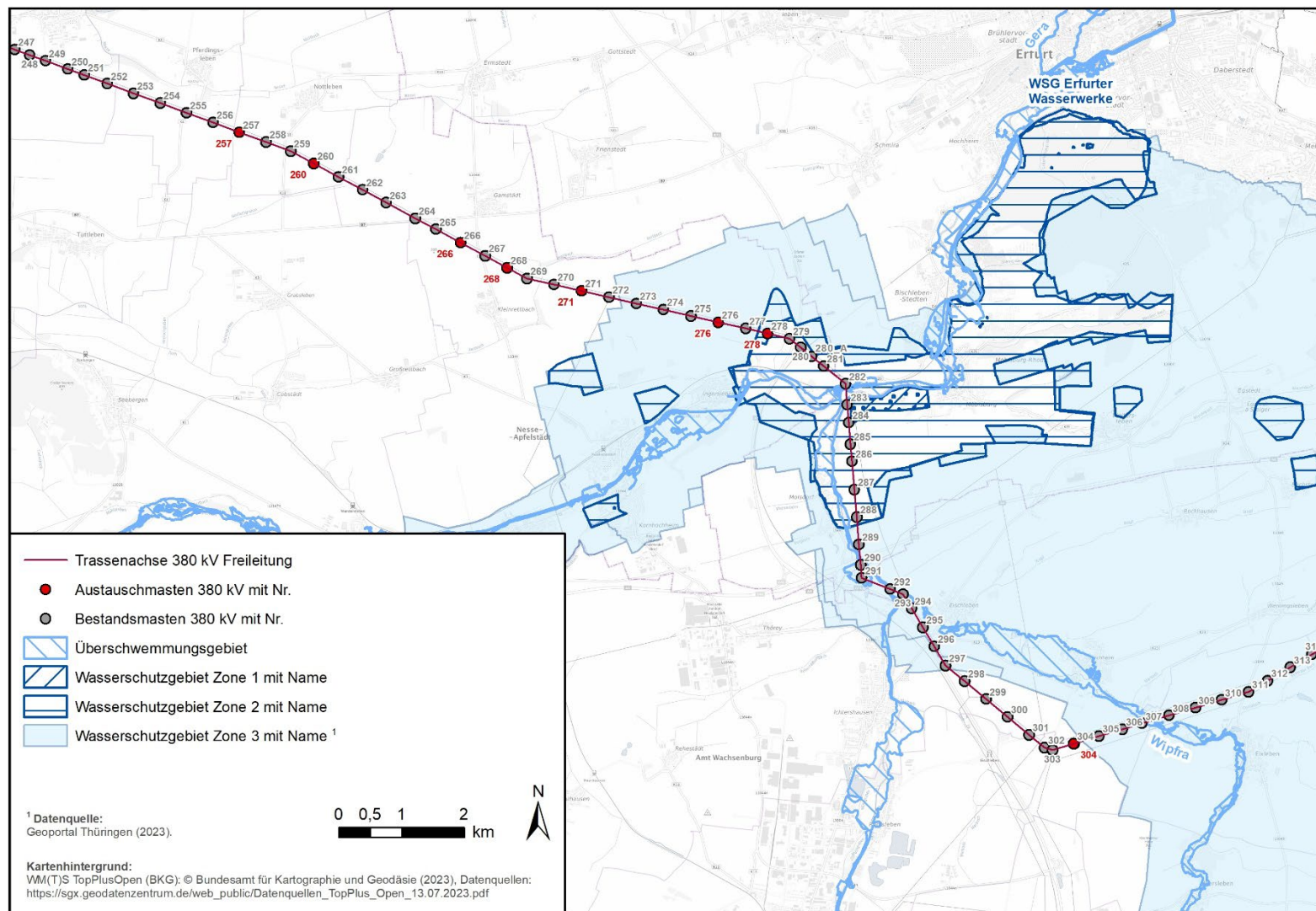


Abbildung 2: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 313 und 247



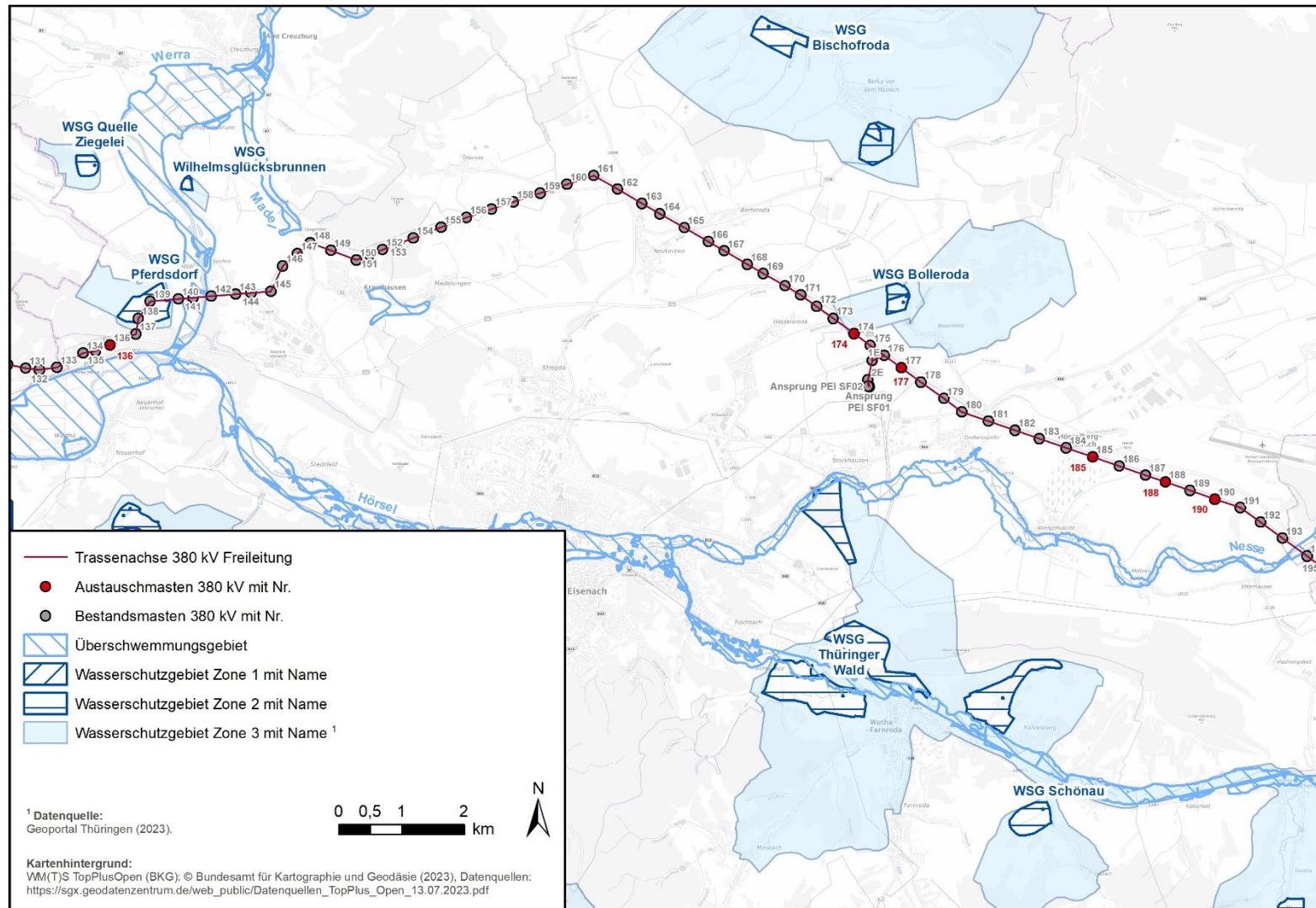


Abbildung 4: Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 195 und 134 (Regelzonengrenze)

4 Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG (§ 8 WHG)

Wasserhaltungsmaßnahmen

Im Zuge des Rückbaus von 28 bestehenden Tragmasten und des standortgleichen Ersatzneubaus sind für die Erweiterung der bestehenden Fundamente Baugruben anzulegen bzw. zeitlich begrenzt zu unterhalten. In diesem Zusammenhang ist nach der Baugrundvoruntersuchung (Unterlage 1, Anhang 1) überschlägig eine zeitlich und räumlich begrenzte Wasserhaltung an grundwassernahen Standorten für Gründungsarbeiten möglich. Da mit der Tiefengründung eine Bauweise gewählt wird, bei der keine Grundwasserhaltung erforderlich ist, ist diesbezüglich kein Antrag auf Erlaubnis zu stellen.

Witterungsbedingt anfallendes Niederschlagswasser wird ggf. als temporäre offene Wasserhaltung aus der Baugrube abgepumpt. Das Abpumpen von Niederschlagswasser fällt nicht unter die Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Da sich die meisten Maststandorte der Neubautrasse in einiger Entfernung von möglichen Vorflutgewässern befinden, ist eine direkte Einleitung von ggf. abzupumpendem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer lediglich vereinzelt möglich, im Regelfall wird eine Versickerung bzw. Verrieselung im Umfeld der Baugrube erfolgen. Dies fällt unter eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Das ausschließlich witterungsabhängige Abpumpen von Niederschlagswasser aus grundwasserfernen Baugruben und eine damit verbundene Einleitung oder Verrieselung wird im Rahmen dieser Unterlage nicht als Gewässerbenutzung beantragt. Die voraussichtlichen Wassermengen für eine ggf. erforderliche Einleitung/Verrieselung von Niederschlagswasser aus grundwasserfernen Baugruben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar.

Das zeitliche, räumliche und mengenmäßige Erfordernis einer offenen Wasserhaltung von Tagwasser ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bestimmbar, da diese stark abhängig von den saisonalen Schwankungen der Niederschlagsmengen sind. Bei Bedarf erfolgt ein entsprechender Antrag erst im Rahmen der Bauausführung.

Fundamente im Grundwasser

Vorhabenbedingt kommt es zu Benutzungen des Grundwassers in Form vom Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Herstellung von Fundamenten bei der Tiefengründung), für welche eine Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich ist.

Im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung (vgl. Unterlage 1, Anhang 1) wurde eine erste Einschätzung der allgemeinen und maststandortspezifischen Baugrundverhältnisse sowie der hydrologischen Begebenheiten vorgenommen. Bei 22 Masten wird voraussichtlich eine Flachgründung durchgeführt, wobei das bestehende Fundament in einer Tiefe von rd. 3 m u. Erdoberkante (EOK) erweitert wird. In diesem Zusammenhang findet kein Eingriff in das Grundwasser statt, in diesem Fall ist keine Grundwasserhaltung erforderlich (vgl. Unterlage 1, Anhang 1).

Auf Grundlage der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage ist für folgende vier Maststandorte eine Tiefgründung vorgesehen: 174, 188, 229 und 241 (vgl. Unterlage 1, Anhang 1).

Für die Maste 233 und 257 ist nach der Baugrundvoruntersuchung eine Flachgründung vorgesehen, durch die eine Grundwasserhaltung an grundwassernahen Standorten für Gründungsarbeiten notwendig werden könnte.

Alternativ zu einer Flachgründung wäre auch bei den Maststandorten 233 und 257 auch eine Tiefengründung mittels Bohrpfählen möglich. Für diese Gründungsart wäre keine Grundwasserhaltung erforderlich. Um Grundwasserhaltungen zu vermeiden, plant die Vorhabenträgerin daher die Gründung dieser Maststandorte als Tiefengründung.

Eine Tiefengründung erfolgt i.d.R. bis in einer Tiefe von 10 bis 30 m u. EOK. Aufgrund des voraussichtlichen Grundwasserflurabstands ist an diesen Maststandorten ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erforderlich. Eine Übersicht über die im Rahmen der Tiefengründung zu errichtenden Mastfundamente im Grundwasserbereich ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Übersicht über im Grundwasserbereich zu errichtende Mastfundamente (Tiefengründung) (nach TIG 2023)

Mast Nr.	Grundwasserflurabstand (m)	Ortsteil	Gemeinde	Landkreis/kreisfreie Stadt	Hydrologischer Teilraum*	Grundwasserleiter*
174	> 10-25	Beuernfeld	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis	Muschelkalk der Thüringischen Senke	Grundwassergering- und Grundwassernichtleiter
188	> 10-25	Wenigenlupnitz	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis		Kluft- und Karstgrundwasserleiter
229	0	Goldbach	Nessetal	Gotha	Keuper der Thüringischen Senke	Grundwassergering- und Grundwassernichtleiter
233	0	Remstädt	Nessetal	Gotha		
241	ca. 8	-	Gotha	Gotha		
257	ca. 4	-	Nottleben	Gotha		

*gemäß BGR (2023a)

Für die hier zur Anwendung kommende Tiefengründung ist eine Bohrpfahlgründung vorgesehen. Zur Bohrpfahlgründung werden Bohrpfähle durch eine Tiefenbohrung mit einem Bohrgerät in den Boden gebracht. Dabei anfallender Boden wird abgefahren. Bei dem Bohrvorgang wird eine geschlossene Rundschalung eingebracht. In das Bohrloch wird der vorgefertigte Bewehrungskorb gestellt und anschließend mit Beton ausgegossen, wobei im Betonierungsvorgang die Schalung gezogen wird. Dadurch werden bei der Bohrung durchtrennte Wasserschichten direkt wieder versiegelt. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) wird so vermieden.

Hinsichtlich des Neubaus der Mastfundamente ist von einer Unbedenklichkeit des einzubringenden Betons, der Bewehrung und Verschalung auszugehen, soweit solche Baustoffe eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem

Bauproduktengesetz haben (REINHARDT 2019). Für die Fundamentherstellung an Maststandorten im Einflussbereich des Grundwassers werden nur nicht auswasch- oder auslaugbare und recyclebare Stoffe oder Baumaterialien verwendet. Insgesamt sind somit keine schädlichen Grundwasserveränderungen zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin stellt hiermit den Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4 die Fundamentbauwerke der Masten Nr. 174 und 188 (Wartburgkreis) sowie 229, 233, 241 und 257 (Landkreis Gotha) im Grundwasserbereich errichten zu dürfen.

5 Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜRWG i.V.m. § 49 WHG)

§ 41 Abs. 1 THÜRWG verweist für das Erfordernis einer Erlaubnis auf Anlage 1 Nr. 13.4 UVPg „*Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung*“. Das Herstellen von Mastgründungen entspricht nicht dem genannten Zweck. Das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 THÜRWG besteht daher nicht.

§ 49 Abs. 1 WHG bindet das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis an die Bedingung, dass sich das Einbringen von Stoffen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Im Rahmen der Baumaßnahme werden an 28 Maststandorten die bestehenden Fundamente erweitert. Wassergefährdende Stoffe werden im Zuge der Gründungsarbeiten nicht verbaut. Es ist geplant zur Wiederverfüllung der Baugruben oberhalb der Fundamente das vor Ort angefallene Bodenmaterial zu verwenden. Die Verfüllung der Fundamente erfolgt schichtenkonform nach Unter- und Oberboden getrennt. Stellenweise kann der Einsatz von Oberboden erforderlich werden, der von anderen Standorten stammt. Um nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu vermeiden, wird bei der Verwendung von ortsfremdem Material nur Material verwendet, dass über entsprechende Herkunftsnachweise und Eignungszertifikate mit Untersuchungsergebnissen zum Nachweis der Eignung bzw. Schadstofffreiheit in Anhängigkeit vom Verwendungszweck (durchwurzelbare Bodenschicht oder darunter) gemäß BBodSchV oder LAGA M20 verfügt (vgl. Maßnahme V 5, LBP). Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit können unter diesen Bedingungen ausgeschlossen werden.

Damit ergibt sich aus den Anforderungen der §§ 49 WHG und 41 THÜRWG kein Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern lediglich die Pflicht nach § 41 Abs. 2 THÜRWG, die Durchführung von Arbeiten zur Anlage von Erdaufschlüssen drei Monate vor Beginn anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für die Anlage von offenen Baugruben, sondern auch für sämtliche Aufschlüsse bzw. Bohrungen, z.B. auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen.

6 Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜRWG i. V. m. § 36 WHG)

Für die geplante Leistungserhöhung ist geplant, die vorhandenen Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile auszutauschen. Der Tausch der Leiterseile stellt keine wesentliche Änderung der Bestandsmasten dar. Zusätzlich ist es erforderlich 28 Tragmasten standortgleich neu zu errichten, die Bestandsmasten werden zurückgebaut, es kommt zu keiner Änderung der Leitungsführung. Eine Überspannung von Gewässern sowie deren gesetzlichen Gewässerrandstreifen hat keine Auswirkung auf die Gewässereigenschaften (wie Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie und Hydromorphologie) und führt zu keiner Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses.

Die Höchstspannungsfreileitung überspannt in ihrem Verlauf vom Umspannwerk Vieselbach bis zur Regelzonengrenze eine Vielzahl von Fließgewässern:

- Aalbach
- Apfelstädt
- Arzbach
- Böber
- Erbsbach
- Flötschgraben
- Gera
- Gliemen
- Hehrtgraben
- Himmelsbach
- Kohlbach
- Krautbach
- Krummbach
- Langer Graben
- Leina
- Madel
- Mater
- Nesse
- Peterbach
- Rettbach
- Saugraben
- Schmalter Bach
- Seeligbach
- Steingraben
- Tonndorfbach
- Vitstrauchbach
- Weihe
- Weihersbach
- Werra

- Wilder Graben
- Windebach
- Wipfra
- Zapfengraben
- weitere namenlose Gräben.

Bei der dauerhaften Überspannung von oberirdischen Gewässern durch die bestehenden 380-kV-Freileitung zwischen dem UW Vieselbach und dem Mast 134 handelt es sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG um dauerhafte Anlagen über oberirdischen Gewässern. Bei diesen Anlagen ist gemäß § 36 S. 1 WHG bei der Errichtung, beim Betrieb, bei der Unterhaltung und bei der Stilllegung sicherzustellen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (hier: Gebot).

Nach der Umbeseilung und dem standortgleichem Masttausch beträgt die durchschnittliche Masthöhe im Vorhaben 12 rd. 60 m über der Erdoberkante. So kann der vorgeschriebene Bodenabstand von 8,5 m eingehalten werden. Die Überspannung von Fließgewässern mit diesem Abstand führt nach aktuellem Wissensstand nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und erschwert nicht die Gewässerunterhaltung. Die Anforderungen des § 36 S. 1 WHG werden somit erfüllt. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der o. g. dauerhaften Anlagen über oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG wird daher nachfolgend nicht mehr gesondert betrachtet.

Alle Bestands- und Neubaumasten befinden sich außerhalb von Fließ- oder Stillgewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen. Ausgenommen davon ist lediglich Mast Nr. 233. Der Bestandsmast befindet sich rd. 7 m südlich des Klingenbach (Gewässerkennzahl (GKZ) 4148294) und soll standortgleich innerhalb des Gewässerrandstreifens ersatzneugebaut werden. Bei dem Klingenbach handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, das im betrachteten Bereich linear als Graben ausgebaut ist und zwischen Ackerflächen verläuft. Der Graben ist somit anthropogen stark überprägt und als naturfern zu charakterisieren. Der Mast 233 wird nachfolgend, aufgrund seiner Lage innerhalb eines Gewässerrandstreifens, als Anlage an Gewässern i.S.d. § 36 WHG erfasst.

Sowohl die Errichtung des Ersatzbaumastes als auch der Rückbau des Bestandmastes Nr. 233 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Gem. § 28 THÜR WG ist eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserhaushalt oder die ökologische Funktion des Gewässers, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Da der Graben aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen bereits als naturfern zu bewerten ist, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung seiner ökologischen Funktion nicht zu erwarten. Durch den standortgleichen Ersatzneubau des Masts 233 wird das unterirdische Mastfundament des Bestandmastes nur am Rand erweitert werden. Weitere dauerhafte Flächenverluste entstehen nicht, Baumaßnahmen innerhalb des Oberflächengewässers finden nicht statt. Durch die Überdeckung der Fundamente mit Bodenmaterial stehen die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederbegrünung zur Verfügung. Es verbleiben an der Oberfläche nur die Fundamentköpfe. Diese werden im Vergleich zu den Bestandsmasten nur kleinräumig verlagert. Die Möglichkeit kleinräumiger Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch die veränderten Bodenverhältnisse, die sich auch auf Oberflächengewässer auswirken könnten, können aufgrund des geringen Maßnahmenumfangs ausgeschlossen werden. Relevante Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 28 THÜR WG (i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 2 WHG) sind somit gegeben. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige

Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG i. V. m. § 28 THÜRWG ist nicht erforderlich.

7 Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 29 THÜRWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG)

Grünlandumwandlung (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG)

Bis auf die kleinflächige Inanspruchnahme für die neuzubauenden Maststandorte außerhalb der Gewässerrandstreifen findet entlang der Trasse keine Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben statt.

Ausgenommen ist Mast Nr. 233, welcher sich rd. 7 m südlich des Klingenbach (GKZ 4148294) und somit innerhalb des Gewässerrandstreifens befindet. Der Mast soll standortgleich ersatzneugebaut werden, sodass sich der Status Quo durch das beantragte Vorhaben nicht maßgeblich ändert. Insgesamt wird § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG (Umwandlung von Grünland in Acker) nicht berührt.

Entfernen standortgerechter Gehölze (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG)

Mast Nr. 233 wird innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingenbach (GKZ 4148294) ersatzneugebaut. Da es sich um einen standortgleichen Mastneubau handelt, wird nach dem Rückbau des bestehenden Mastes eine zuvor überbaute Fläche in Anspruch genommen. Für Gehölze besteht im Schutzstreifen seit Bestand der Leitung (1995) bereits eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Im Schutzstreifen erfolgt lediglich ein Rückschnitt der Gehölze, wenn sie eine für den Leitungsbetrieb kritische Höhe erreicht haben, auf Stockrodungen wird verzichtet. Der Schutzstreifen (beiderseits 35 – 40 m) bleibt durch das geplante Vorhaben weitestgehend unverändert. Bezogen auf dauerhafte Flächen- oder Rauminanspruchnahmen wird § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG somit nicht berührt.

Im Rahmen der Umbeseilung und des Ersatzneubaus werden Gewässerrandstreifen entlang der Bestandstrasse während der Bauzeit durch den Ausbau von Zuwegungen, die Einrichtung von Montage-, Seilzugflächen und Schutzgerüsten temporär in Anspruch genommen. Ein Eingriff in Gehölze aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen findet innerhalb folgender Bereiche statt:

- Langer Graben (GWK 4171912 und 41719122) – Wartburgkreis: Es kommt innerhalb des Gewässerrandstreifens zwischen Mast 143 und 144 zu einer Flächeninanspruchnahme durch Schutzgerüste und auszubauende Zuwegungen auf insgesamt rd. 0,15 ha. Dadurch wird u.a. in einen Schlucht- und Hangmischwald, eine Allee sowie Feldgehölze eingegriffen.
- Schlierbach (GWK 4173254) – Wartburgkreis: Durch eine auszubauende Zuwegung an Mast 152 wird in den gewässerbegleitenden Laubmischwald randlich eingegriffen.
- Höchpelgraben (GWK 41687514) – Wartburgkreis: Durch eine Montagefläche an Mast 191 wird auf etwa 280 m² in einen Laubmischwald eingegriffen.

Die Eingriffe werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 14) bewertet und kompensiert. Bei den Eingriffen handelt es sich um kleinflächige Maßnahmen während der Bauzeit. Der LBP sieht vor, dass beanspruchte Flächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit ähnlichen Gebüsch- und Gehölzbiotopen versehen werden (vgl. Ausgleichmaßnahme A 2 und A 3, Unterlage 14). Aufgrund der eher kleinflächigen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen der Gehölze kann die ökologische Funktion der Ufergehölze mittelfristig wiederhergestellt werden.

Für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern wird das Verbot des § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG berührt. Von diesem Verbot kann nach § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilt werden, *„wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“* Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn *„überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern“*, es der Ausnahme also zur Verwirklichung anderer Gemeingüter bedarf, die gegenüber den Rechtsgütern des Abs. 1 überwiegen. Der Begriff *„Wohl der Allgemeinheit“* ist dabei deckungsgleich mit dem Begriffsverständnis des übrigen WHG. Er umfasst sowohl wasserwirtschaftliche als auch andere Gemeinwohlbelange (...) (BeckOK UmweltR/Riedel, 66. Ed. 1.10.2020, WHG § 38 Rn. 19).

Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Vorhaben Nr. 12 BBPIG um ein Vorhaben handelt, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf durch § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Nr. 1 der Anlage zum BBPIG gesetzlich festgestellt sind. Der § 1 Satz 3 NABEG stellt zudem gesetzlich ausdrücklich klar, dass die Realisierung des Vorhabens Nr. 12 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG sind somit gegeben.

Hilfsweise ist hinzuzufügen, dass durch die Kleinräumigkeit und den temporären Charakter der Gehölzeingriffe sowie durch die anschließende Wiederherstellung von Gehölzstrukturen in den betroffenen Bereichen (vgl. Ausgleichmaßnahme A 2 und A 3, Unterlage 14) der Gewässerrandstreifen die Funktionen gemäß § 38 Abs. 1 WHG weiterhin erfüllt.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 38 WHG konzentrierende Wirkung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG)

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG) wird in § 62 WHG konkretisiert. Wassergefährdende Stoffe sind nach § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Damit in Zusammenhang stehende Anlagen sind als ortsfeste Anlagen zu verstehen. Näheres dazu regelt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Solche Anlagen sind im beantragten Vorhaben nicht vorgesehen. Der notwendige Umgang mit ggf. wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel für die Baufahrzeuge fällt nicht unter die AwSV. Allerdings nennt die AwSV in § 1 Abs. 3 zur Frage des erheblichen Ausmaßes für flüssige wassergefährdende Stoffe ein Volumen von 0,22 m³ als Bagatellgrenze. Hiermit ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben eine Relevanz bezüglich § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG aufweist. Eine Betankung von Fahrzeugen im Gewässerrandstreifen im Rahmen des Vorhabens kann zudem ausgeschlossen werden (vgl. LBP, Unterlage 14, Maßnahme V5).

Nicht nur zeitweises Ablagern von Gegenständen (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG)

Eine *„nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“* (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG) ist nicht geplant. Bei der Baudurch-

führung kann es lediglich zur zeitlich begrenzten Ablagerung von Gegenständen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen kommen. Baueinrichtungsflächen sowie die für den Seilzug erforderlichen Schutzgerüste liegen in der Regel außerhalb des Gewässerrandstreifens. Im Rahmen der Bauausführung bzw. der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass sich Lagerflächen außerhalb von Gewässerrandstreifen befinden.

8 Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)

Für den Schutz von Wasserschutzgebieten sieht § 52 Abs. 1 WHG die Möglichkeit von Verboten und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten vor, von denen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG eine Befreiung erteilt werden kann. Die Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Der Abschnitt A des Vorhabens Nr. 12 quert zwischen den Masten Nr. 273-297 und Nr. 305-324 auf insgesamt ca. 17 km das Wasserschutzgebiet (WSG) „Erfurter Wasserwerke“ (Nr. 26.748; Nr. 28.870, künftig Nr. 33.500) in den Schutzzonen II und III, das WSG befindet sich derzeit im Neufestsetzungsverfahren. Das Wasserschutzgebiet „Erfurter Stadtwerke“ und seine Schutzzonen wurde 1980 durch die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Erfurt beschlossen und 1985 erneut bestätigt.

Die WSG „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ wurden 1976 durch den Beschluss Nr. 63-12/76 vom Kreistag Eisenach beschlossen. Zwischen Mast Nr. 173 und 174 quert das Vorhaben die Schutzzone III des WSGs „Bolleroda“ (16.983), welches sich ebenfalls derzeit im Neufestsetzungsverfahren befindet. Das Wasserschutzgebiet „Pferdsdorf“ (16.378) wird im Bereich von Mast Nr. 138 und 139 in den Schutzzonen II und III vom Vorhaben gequert.

Die Lage der Wasserschutzgebiete ist der Abbildung 1, Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4, sowie der Anlage 5 des UVP-Berichtes, zu entnehmen.

Es finden in den genannten Wasserschutzgebieten folgende Baumaßnahmen statt:

Tabelle 5: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiet	Zone	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Geplante Maßnahme
WSG „Erfurter Wasserwerke“	II	Erfurt, Gotha	Ersatzneubau Mast 278 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) im Bereich von Mast 278-288
	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Ersatzneubau Mast 276 sowie Mast 330 temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) im Bereich von Mast 289-297, 305-324 sowie 329 bis 340
WSG „Bolleroda“	III	Wartburgkreis	Ersatzneubau sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) an Mast 174
WSG „Pferdsdorf“	II und III	Wartburgkreis	temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) im Bereich von Mast 137-139

Für die Wasserschutzgebiete „Erfurter Stadtwerke“, „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ liegen keine eigenständige Schutzgebietsverordnungen vor. Es gelten hier die Schutzgebietsbeschlüsse aus der DDR, Technischen Grundlage (TGL) zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348). Für die WSG „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ gilt die TGL 24348 in der Fassung von April 1970, für das WSG „Erfurter Wasserwerke“ die entsprechende Fassung aus Dezember 1979.

Die TGL definiert Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Innerhalb des WSG sind grundsätzlich alle Maßnahmen sowie Bauten und Anlagen untersagt, die eine Verunreinigung des Grundwassers hervorrufen. Gemäß der TGL besteht für das WSG der Zone I ein Bauverbot von Hoch- und Tiefbauten. In der Zone II ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralölen verboten. Nutzungsbeschränkungen bestehen in der Schutzzone II bzw. III für Bohrungen und Erdaufschlüsse (Zone II u. III), das Errichten von Hoch- und Tiefbauten (Zone II) und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralölen (Zone III). Eine Überspannung der WSG Zonen fällt nicht unter die Verbote der TGL 24348.

Die vollständige Liste aller Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen I, II und III der TGL 24348 (1970), gültig für die WSG „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 6: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1970)

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
- Bergbau	b	b	b
- Bohrungen	v	b	b
- bleibende Erdaufschlüsse	v	v	b
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten	v	b	-
- Neuanlage von Friedhöfen und weiteren Bestattungen auf bestehenden Friedhöfen	v	v	-
- Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer	v	v	b
- Durchleiten von Abwässern	v	b	-
- Einleiten von Abwasser und Errichten von zentralen Kläranlagen	v	v	b
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen	v	b	-
- Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
- Zeltplätze und Ferienlager	v	v	-
Umgang mit wasserschädigenden Stoffen			
- Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten	v	v	b
- Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen, industrielle Rückstandshalden	v	v	b
- Untergrundgasspeicher	v	v	v
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung	v	v	v
- Versickerung von Abwässern	v	v	-
- Ablagerung von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze	v	v	v
- Lagerung und Einsatz von Bioziden sowie das Ansetzen von Lösungen	v	b	-

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung			
- industrielle Mastanlagen	v	v	v
- Tierhaltung	v	b	-
- Beweidung	v	b	-
- landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung von Flächen	b	b	-
- Ackernutzung	v	-	-
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser	v	v	b
- organische Düngung mit festem Dünger	v	b	-
- anorganische Düngung	v	b	b
- Stapelung von Düngern	v	v	-
- Abwasserbodenbehandlung	v	v	b
- Entlastungsanlagen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
- Errichten von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen	v	v	-
- Erdsilos	v	v	v
- Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge	v	v	b
Sonstiges			
- Vergraben von Tierleichen	v	v	-

Die vollständige Liste aller Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Schutz zonen I, II und III der TGL 24348 (1979), gültig für das WSG „Erfurter Wasserwerke“, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1979)

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
- Bergbau	v	b	b
- Bohrungen, Erdaufschlüsse	b	b	b
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten	v	v	-
- Neuanlage von Friedhöfen	v	v	-
- Weitere Bestattung auf bestehenden Friedhöfen	c	b	-
- Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer	v	v	b
- Betriebe oder Einrichtungen, in denen Gifte laut Giftgesetz in für das Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden	v	v	b
- Durchleiten von Abwässern, außer in geschlossenen Rohrleitungen bei ausreichender technischer Sicherung, einschließlich Kontrollmöglichkeit	v	b	-
- Errichten von zentralen Kläranlagen	v	b	-

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
- Einleitung von Abwässern, ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination	v	v	b
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung für Anlagen Über 50 Einwohnerequivalente (EGW)	v	v	b
- Versickerung von Abwässern bei Anlagen unter 50 EGW	v	b	-
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen	b	b	-
- Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
- Zeltplätze und Ferienlager	v	v	-
- Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen	v	v	v
Umgang mit wasserschädigenden Stoffen			
- Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen	v	v	b
- Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen, industrieller Rückstandshalden und die Errichtung von Wasenplätzen (Tierkörperbeseitigung) und Tierkörperverwertungsanlagen	v	v	b
- Untergrundgasspeicher	v	v	v
- Ablagern von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze	v	v	v
- Einsatz von PSM und MbP	v	v	b
Landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung			
- Neubau von industriemäßigen Tieranlagen	v	v	b
- individuelle Tierhaltung	v	b	-
- Waldweide	v	b	-
- Ackernutzung	v	b	-
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser	v	b	b
- organische Düngung mit festem Dünger	v	b	-
- anorganische Düngung	v	b	-
- Lagerung von Düngern im Freien über 4 Wochen	v	b	-
- Lagerung von PSM, MbP und Ansetzen von Lösungen	v	v	b
- Abwasserbodenbehandlung	v	v	b
- Entlastungsanlagen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
- Errichten von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen	v	b	-
- Erdsilos	v	v	-
- Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge	v	v	-

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
- fischereiliche und jagdliche Nutzung	b	-	-
- Viehtränken	v	b	-
- Hydromeliorationen	v	-	-
Erholungsnutzung			
- Baden	v	b	-
- Bootsverkehr mit Ausnahme von Kontroll- und Dienstbooten	v	b	-
- Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	b	-	-

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone I der Wasserschutzgebiete

Innerhalb von Wasserschutzzone I der WSG kommt es vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen.

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone II der Wasserschutzgebiete

Ersatzneubau Mast 278 – WSG „Erfurter Stadtwerke“

In der Schutzzone II des WSGs „Erfurter Stadtwerke“ wird der Mast 278 standortgleich ersatzneugebaut, sodass die Nutzungsbeschränkungen für Hoch- und Tiefbauten sowie Erdaufschlüsse gemäß TGL berührt werden. Gemäß § 52 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen, „*wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern*“.

Bei dem standortgleichen Masttausch erfolgt der Rückbau parallel zum Masttausch. Der zu tauschende Mast wird zunächst gesichert und verankert. Anschließend wird das Bestandsfundament freigelegt, und um dieses herum das neue, größere Fundament zu errichten. Die neue Fundamentfläche vergrößert sich voraussichtlich um 50 – 100 % gegenüber den alten Fundamentflächen. Das bestehende unterirdische Mastfundament wird somit randlich lediglich vergrößert. Nach der Errichtung des neuen, größeren Fundaments wird der Maststahlfuß des neuen Mastes auf dem neuen Fundament um den Bestandsmast herum errichtet und das Fundament wird wieder mit Erde bedeckt. Das neue Fundament wird um das Bestandsfundament errichtet, um die Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme sowie Bodeneingriffe zu minimieren. Zusätzlich entfällt dadurch der Rückbau des Bestandsfundaments. Der Bestandsmast, um den herum die neue Gründung gelegt wurde, wird anschließend demontiert. Anschließend kann der neue Mast gestockt werden, der, zerlegt in seine Stahl-Winkelprofile, auf die jeweilige Mast-Baustelle geliefert und anschließend vor Ort vormontiert wird.

Die Grundwasserhöhengleichen im Bereich von Mast 278 liegen zwischen 240 m über Normalhöhennull (NHN) und 230 ü. NHN, während der Grundwasserflurabstand größer 10 – 25 m beträgt (vgl. Geologischer Voruntersuchungsbericht, TIG 2023). Die Fließrichtung verläuft von Norden nach Süden. Im Zusammenhang mit der Fundamentvergrößerung des bestehenden Fundaments (Flachgründung) kommt es während des Baus lediglich zu Bodeneingriffen bis max. 3 m u. EOK, sodass keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Eine Beeinflussung der Grundwasserströmung durch die Fundamenterweiterung ist aufgrund des Grundwasserflurabstands auszuschließen.

Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten am Maststandort 278 aufgrund des Grundwasserflurabstandes und des anstehenden Lockergesteins als mittel einzustufen (vgl. Abbildung 5). Der oberflächennahe Bereich der Lockergesteinsfläche ist durch Lehm und

Schwarzerde geprägt (TIG 2023). Daneben kann steiniger Lehm, vorwiegend als Sediment des „Unteren Keupers“ anstehen. Die gewachsene Deckschicht gewährleistet einen besonderen Schutz des Grundwassers, in diese wird ausschließlich im Bereich der Baugruben um den Maststandort temporär eingegriffen.

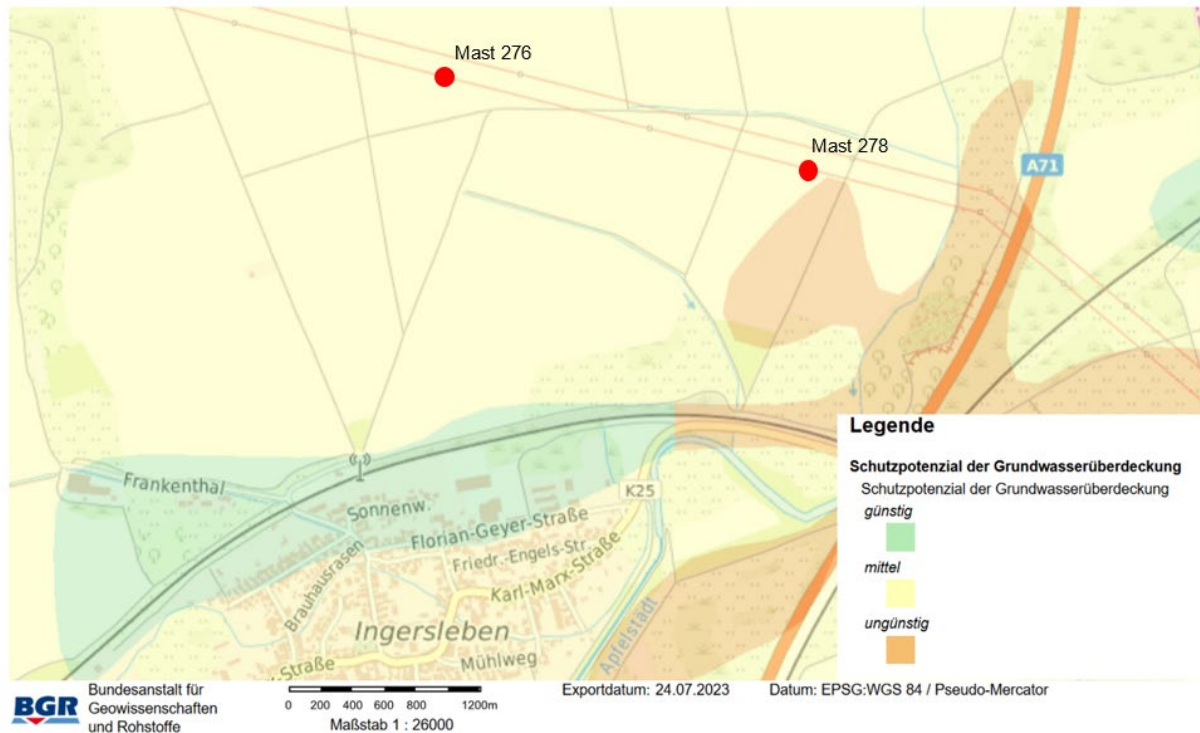


Abbildung 5: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 276 und 278

Durch ein bauzeitliches Freilegen des Grundwassers besteht grundsätzlich ein zeitweise erhöhtes Risiko für Grundwasserverunreinigungen. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von >10-25 m kann ein Freilegen des Grundwassers am Maststandort 278 ausgeschlossen werden, da im Rahmen des standortgleichen Masttauschs Bodeneingriffe von max. 3 m u. EOK erforderlich werden. Der entnommene Ober- und Unterboden wird kurzzeitig neben der Baugrube getrennt gelagert (Unterboden nach Schichten getrennt). Die Baugruben werden nach Beendigung (i.d.R. nach bis zu zwei Wochen) wieder geschlossen. Dazu wird der seitlich gelagerte Aushub für die Verfüllung und Abdeckung der Baugrube wiederverwendet. Überschüssiger Boden wird unter Berücksichtigung der Regelung des BBodSchG und der BBodSchV abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird ausschließlich im Bereich der Baugruben um den Maststandort temporär in den Boden eingegriffen. Durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (Vermeidungsmaßnahme V 5, Landschaftspflegerischer Begleitplan) werden Belastungen des Grundwassers verhindert. Dies schließt die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Normen und den fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein. Nach Beendigung der Fundamentarbeiten (i.d.R. zwei Wochen) wird das Bodenmaterial fachgerecht entsprechend des ursprünglichen Horizontaufbaus in die Baugruben eingebaut, sodass eine schädliche Bodenveränderung nicht zu erwarten ist (vgl. V 5). Eine vollständige Wiederherstellung der schützenden Grundwasserdeckschicht mit ihrer Filter- und Rückhaltekapazität kann somit gewährleistet werden.

Aufgrund der geringfügigen Änderung am Bestandsmasten ist eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen.

Temporäre Flächeninanspruchnahmen – WSG „Pferdsdorf“ sowie „Erfurter Wasserwerke“

Daneben kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) innerhalb der Schutzzone II des WSGs „Pferdsdorf“ (im Bereich von Mast 137-139) sowie „Erfurter Stadtwerke“ (im Bereich von Mast 278-288), sodass das Verbot für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berührt wird. Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Rahmen des LBP (Unterlage 14) Maßnahmen festgelegt. Die Vermeidungsmaßnahme „V 5 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“ gibt hinsichtlich wassergefährdender Stoffe folgendes vor, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden:

„Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, so dass die Gefahr für den Boden bzw. das Wasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist. Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel und sonstige boden- bzw. wassergefährdende Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen erfolgt ausschließlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten und nicht in der Nähe von Gewässern. Um Schad- oder Fremdstoffeinträge in den Boden und in Gewässer zu vermeiden, sind Fahrzeuge, Maschinen und Geräte über einer als Sammelfläche ausgebildeten Schutzfolie zu betanken und zu warten. Havariemittel (z. B. Ölauffangwannen, Ölbindemittel) sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfallstoffe sind täglich fachgerecht zu entsorgen. Ausgetretene boden- und wassergefährdende Stoffe, v. a. Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial, sind vollständig aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden.“

Insgesamt sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone III der Wasserschutzgebiete

Ersatzneubau Mast 174, 276 und 330 – WSG „Erfurter Wasserwerke“ sowie „Bolleroda“

Innerhalb der Schutzzone III des WSG „Erfurter Stadtwerke“ werden die Maste Nr. 276 und 330 standortgleich ersatzneugebaut. Die Grundwasserhöhengleichen liegen im Bereich von Mast 276 zwischen 265 NHN und 260 NHN, während der Grundwasserflurabstand > 10 – 25 m beträgt (vgl. Geologischer Voruntersuchungsbericht, TIG 2023). Die Fließrichtung verläuft von Nord-Ost nach Süd-West.

An Mast 330 beträgt der Grundwasserflurabstand > 30 – 50 m, die Grundwasserhöhengleichen liegen zwischen 400 NHN und 390 NHN. Die Fließrichtung verläuft von Süd-West nach Nord-Ost. Der oberflächennahe Bereich der Lockersteinflächen sind bei Mast 330 durch lehmig, steinigen Ton geprägt, der vorwiegend den Sedimenten des Oberen Muschelkalks zuzuordnen ist. (TIG 2023)

Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten an Mast 276 sowie 330 als mittel einzustufen (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6).

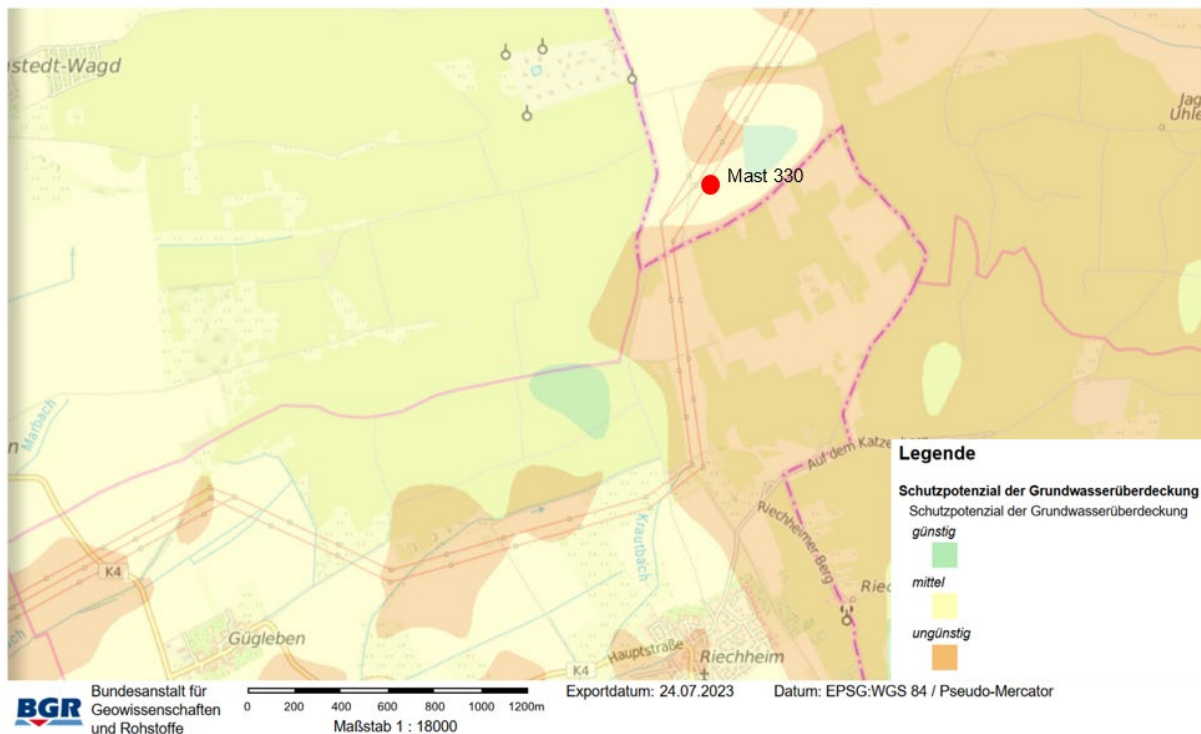


Abbildung 6: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 330

Im Zusammenhang mit dem standortgleichen Masttauschen der Masten 276 und 330 kommt es während des Baus lediglich zu Bodeneingriffen bis max. 3 m u. EOK, sodass keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Eine Beeinflussung der Grundwasserströmung durch die Fundamenterweiterung ist aufgrund des gegebenen Grundwasserflurabstands auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 im LBP (Unterlage 14) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden (s.o.).

Des Weiteren wird der Mast 174 in der Zone III des WSG „Bolleroda“ getauscht. Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten an Mast 174 als günstig (vgl. Abbildung 7) einzustufen. Zur Gründung von Mast 174 ist eine Tiefengründung erforderlich. Zur Bohrpfehlgründung werden Bohrpfähle durch eine Tiefenbohrung mit einem Bohrgerät in den Boden gebracht. Dabei anfallender Boden wird zur Verfüllung der beim Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung anfallender Baugruben verwendet, oder abgefahren und anderweitig verwendet. Bei dem Bohrvorgang wird eine geschlossene Rundschalung eingebracht. In das Bohrloch wird der vorgefertigte Bewehrungskorb gestellt und anschließend mit Beton ausgegossen, wobei im Betonierungsvorgang die Schalung gezogen wird. Dadurch werden bei der Bohrung durchtrennte Wasserschichten direkt wieder versiegelt. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) wird so vermieden. Damit ist bei Mast 174 durch die Tiefengründung keine Wasserhaltung notwendig. Von den Bohrpfählen selbst geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mastfundamente ein relevantes Hindernis für die lokale Grundwasserströmung darstellen, da sie seitlich umflossen werden können.

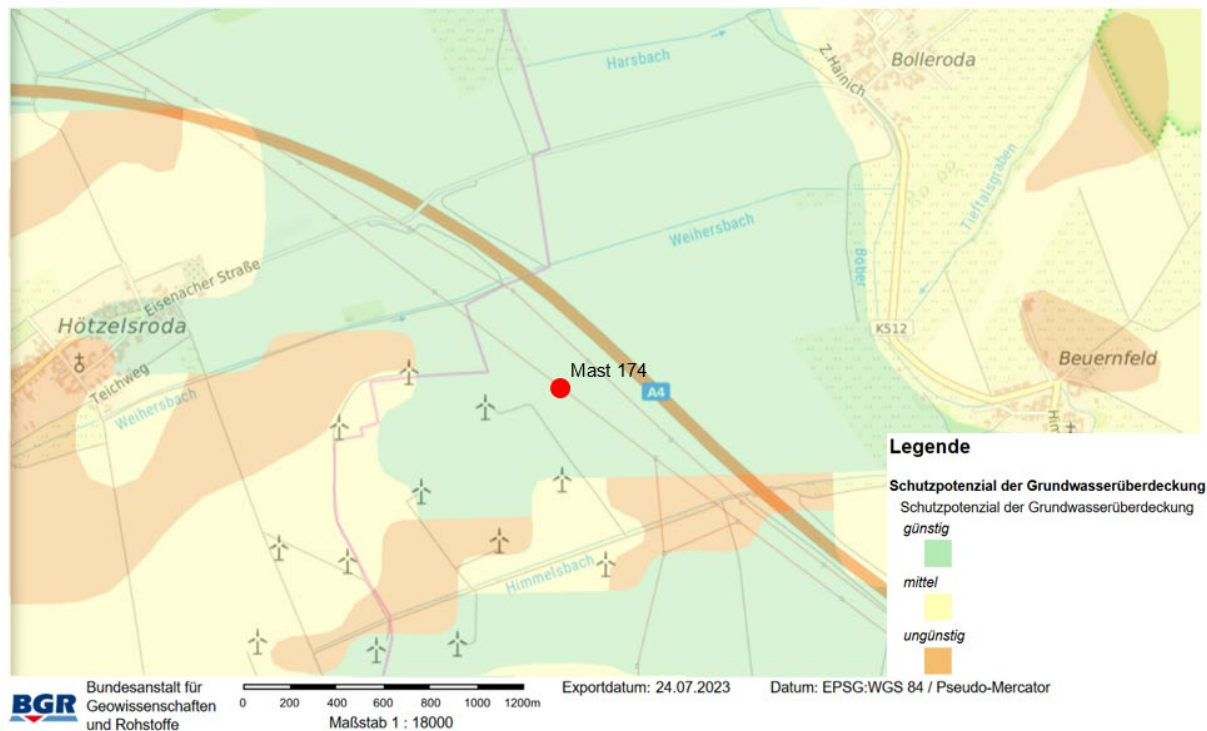


Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 174

Ein Bauverbot besteht in der Schutzzone III laut TGL 24348 nicht. Nutzungsbeschränkungen liegen in der Schutzzone III für Bohrungen und Erdaufschlüsse vor. Im Zuge des Ersatzneubaus werden Erdaufschlüsse vorgenommen, eine Wasserhaltung ist am Standort nicht erforderlich (vgl. Unterlage 1, Anhang 1), so dass keine Stoffeinträge in Oberflächengewässer oder das Grundwasser zu erwarten sind.

Temporäre Flächeninanspruchnahmen

Innerhalb der Schutzzone III der WSG „Erfurter Stadtwerke“ und „Bolleroda“ finden außerdem temporäre Flächeninanspruchnahmen statt. Für die Schutzzone III liegen Nutzungsbeschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralöl vor. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 im LBP (Unterlage 14) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden (s.o.).

Insgesamt sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Andere in der TGL genannte für die Schutzzeiten I, II und III aufgeführte Verbote (wie z.B. Bergbau, Neuanlage von Friedhöfen, Verlegung von Leitungen, Errichtung von Kläranlagen) und Nutzungsbeschränkungen (wie Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen, Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten) werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Genehmigung Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG ist nicht erforderlich.

9 Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen

Die Freileitungstrasse quert das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Werra III“ zwischen den Masten 140 und 142, das ÜSG „Nesse“ zwischen Mast 193 und 194 und das ÜSG „Apfelstädt“ bei Mast 282. Das ÜSG „Gera III“ wird von der Freileitungstrasse in zwei Bereichen, zwischen Mast 282 und 283 und zwischen Mast 289 und 292, gequert.

Das vorläufig gesicherte ÜSG „Gera IV“ wird von der Freileitungstrasse zwischen Mast 282 und 283 gequert. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Wipfra“ wird zweimal zwischen Mast 293 und 294 sowie zwischen Mast 307 und 308 gequert.

Die Lage der Überschwemmungsgebiete ist in der Abbildung 1, Abbildung 3 und Abbildung 4 kartografisch dargestellt.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist *„in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.“* Die Überschwemmungsgebiete im Plangebiet werden von der bestehenden Freileitung bereits überspannt. An den Bestandsmasten innerhalb der ÜSG finden keine baulichen Anpassungen/ Erweiterungen, sondern lediglich eine Umbeseilung statt. Neue bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden sind innerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete nicht vorgesehen; der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung dieser Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist somit nicht erforderlich.

In den festgesetzten ÜSG „Werra III“ (Mast 141, Seilzug- und Montageflächen), „Apfelstädt“ (Mast 282, Seilzug und Montageflächen) und „Gera III“ (Masten 290 und 291, Seilzug- und Montageflächen sowie Schutzgerüst) befinden sich Montageflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste sowie auszubauende Zuwegungen. Im vorläufig gesicherten ÜSG „Gera IV“ liegen Teile eines Schutzgerüsts sowie einer auszubauenden Zuwegung (Mast 282). Gründungsmaßnahmen finden auf diesen Flächen nicht statt, da keine Masten getauscht werden. Die beanspruchten Flächen werden während der Bauphase (Umbeseilung) vor dauerhaften Veränderungen geschützt und nach Ende der Bautätigkeiten wiederhergestellt.

Da es auf den Seilzug- und Montageflächen sowie der Schutzgerüste zu einer temporären Inanspruchnahme mit dem nicht nur kurzfristiges Ablagern von Gegenständen kommt, bedarf es diesbezüglich einer Befreiung von den Verboten des § 78a Abs. 2 S. 4 WHG für die in Tabelle 8 genannten ÜSG.

Tabelle 8: Übersicht der baubedingten Inanspruchnahmen in ÜSG

ÜSG	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Mastbereich	Geplante Maßnahme
Werra III	Wartburgkreis	Mast 141	Seilzug- und Montageflächen, Zuwegungen
Apfelstädt	Erfurt	Mast 282	Seilzug und Montageflächen, Zuwegungen
Gera III	Erfurt	Masten 290 und 291	Seilzug- und Montageflächen sowie Schutzgerüst, Zuwegungen
Gera IV	Erfurt	Mast 282	Teile eines Schutzgerüsts, Zuwegungen

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.“ (§ 78a Abs. 2 WHG).

Mobile Gegenstände (Material, Arbeitsgeräte etc.), die sich auf Montage-, Seilzug- und Schutzgerüstflächen befinden, werden bei Hochwassergefahr durch Befestigung gesichert oder auf Flächen außerhalb des ÜSG abtransportiert (vgl. Unterlage 14). Der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete (vgl. Maßnahme V 5, Unterlage 14). Die Montageflächen werden ausschließlich durch Geotextil und Schotter (vgl. Maßnahme V 6, Unterlage 14) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (vgl. Maßnahme V 7, Unterlage 14).

An den Tragmasten dauert das Anbringen der Leiterseile, einschließlich des Einhängens der Seilrollen und des Einfädelns der Vorseile, im Rahmen der Umbeseilung einige Stunden bis wenige Tage pro Mast. Die Seilarbeiten in einem Umbeseilungsabschnitt dauern insgesamt etwa vier Wochen, jeweils rund zwei Wochen je System für das Abnehmen der alten Leiterseile und das Aufziehen der neuen Leiterseile.

Den Vorgaben aus § 78a Abs. 2 WHG steht das Vorhaben nicht entgegen, da die lokal begrenzten Baumaßnahmen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und somit keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu befürchten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung gem. § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 9).

10 Zusammenfassung

In der vorliegenden Unterlage wurden die wasserrechtlichen Aspekte des Vorhabens nach den durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen und den nicht von der Konzentrationswirkung erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 ff. WHG differenziert und die Erfordernisse von behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. ggf. erforderlichen Befreiungen von Verbotstatbeständen dargelegt.

Gewässerbenutzungen nach §§ 8 ff. WHG

Für den Ersatzneubau ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Grundwasserhaltung erforderlich. Insofern ist keine Gewässerbenutzung vorgesehen. Für die Errichtung der Fundamentbauwerke der Masten Nr. 174 und 188 (Wartburgkreis) sowie 229, 233, 241 und 257 (Landkreis Gotha) im Grundwasserbereich stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4 (vgl. Kap. 4). Eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften ist nicht zu erwarten.

Erdaufschlüsse

Aus den Anforderungen der §§ 49 WHG und 41 THÜR WG zu Erdaufschlüssen ergibt sich kein Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern lediglich die Pflicht nach § 41 Abs. 2 THÜR WG, die Durchführung von Arbeiten zur Anlage von Erdaufschlüssen drei Monate vor Beginn anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für die Anlage von offenen Baugruben, sondern auch für sämtliche Aufschlüsse bzw. Bohrungen, z.B. auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen (vgl. Kap. 5).

Anlagen nach § 36 WHG

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständigen Wasserbehörden beteiligt sind. Eine separate Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG i. V. m. § 28 THÜR WG ist daher nicht erforderlich (vgl. Kap. 6).

Gewässerrandstreifen

Durch das Vorhaben werden in Gewässerrandstreifen weder Grünland in Acker umgewandelt noch Gegenstände nicht nur zeitweise abgelagert, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 62 WHG findet vorhabenbedingt nicht statt. Es kommt jedoch zu einer Entfernung von standortgerechten Gehölzen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG sind gegeben (vgl. Kap. 6). Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständigen Wasserbehörden beteiligt sind. Eine separate Beantragung einer Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

Befreiungen in Wasserschutzgebieten

Für die Wasserschutzgebiete „Erfurter Stadtwerke“, „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ liegen keine eigenständige Schutzgebietsverordnung vor. Es gelten hier die Schutzgebietsbeschlüsse aus der DDR, die „TGL 24348“.

Für den Ersatzneubau von Masten sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen ist ein Antrag auf Befreiung im Sinne § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 WHG somit gegeben. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung von den Verboten eines Wasserschutzgebietes nach § 52 Abs. 1 WHG ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 8).

Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Ausgewiesene Überschwemmungs- bzw. Risikogebiete werden von der Freileitung des Vorhabens lediglich überspannt; ein Einfluss auf das Hochwasserregime ist nicht gegeben und eine von den Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG abweichende Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 WHG nicht erforderlich (vgl. Kap. 9).

Für die baulichen Tätigkeiten in den Überschwemmungsgebieten „Werra III“, „Apfelstädt“, „Gera III“ und „Gera IV“ bedarf es einer Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung gem. § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 9).

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (GBR) (2023a):** Hydrogeologische Übersichtskarte von Deutschland 1:250.000 (HÜK250) im BGR-Geoviewer, unter: <https://services.bgr.de/grundwasser/huek250> (abgerufen am 16.06.2023).
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (GBR) (2023b):** Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im BGR-Geoviewer, unter: <https://services.bgr.de/grundwasser/sgwu> (abgerufen am 16.06.2023).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi) (2021) [HRSG.]:** Praxisleitfaden Netzausbau, Guidehouse Germany GmbH, erstellt im Auftrag von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), September 2021.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR) (1970):** Technischen Grundlage zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348), April 1970.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR) (1979):** Technischen Grundlage zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348), Dezember 1979.
- NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGSGESETZ ÜBERTRAGUNGSNETZ (NABEG):** Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- REINHARDT, M. (2019):** Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. – München, neubearbeitete 12. Auflage, 1501 S.
- THÜRINGER WASSERGESETZ (THÜRWG):** Gesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277).
- TIG -TERRA INGENIEURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (2023):** *Geologischer Voruntersuchungsbericht.* Projekt: 380-kV-Ltg. Mecklar – Vieselbach – Eisenach, Baugrundvoruntersuchung.
- VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV):** Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG):** Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.